



Satzung

der Kinderkrippe Flohkiste e.V. Hohenhameln, Ortsteil Soßmar.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Kinderkrippe Flohkiste e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hohenhameln Ortsteil Soßmar
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen .Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Krippengruppe.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Der Vorstand des Vereins hat durch ordnungsmäßige Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1. Der Vorstand
 - 4.1.1. Der Vorstand besteht aus;
einem Vorsitzenden

einem Stellvertreter
einem Kassenwart
einem Schriftführer.

- 4.1.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder die 4.1.1. aufgeführten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
 - 4.1.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
 - 4.1.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - 4.1.5. Die Einladung zur Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen veranlasst.
 - 4.1.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 4.1.7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 - 4.1.8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 - 4.1.9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird das neue Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen für den Rest der Amtsperiode gewählt. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung
- 4.2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
 - 4.2.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sofern sich die finanzielle Situation im Laufe des Jahres deutlich negativ gestaltet (Überschuldung), sind unverzüglich Maßnahmen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - 4.2.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 4.2.4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
- Aufgaben des Vereins
 - Aufnahme von Darlehen
 - Satzungsänderungen bei zweidrittel der anwesenden Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- 4.2.5. Jedes Elternteil hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anders Mitglied ist unzulässig.
- 4.2.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 4.2.7. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens dreißig Prozent der Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins verfolgt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 5.2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein mit zweidrittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasster Beschluss bindet den Vorstand.
- 5.3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
- 5.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt. Die besonderen Verpflichtungen der aktiven Mitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Zu den aktiven Mitgliedern zählen die Eltern, deren Kinder zurzeit am Spielbetrieb teilnehmen.

6. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird immer ein Mindestbeitrag festgesetzt.



7. Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

8. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 8.1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine zweidrittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 8.2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. Ortsverband Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Januar 2007 beschlossen worden.

Hohenhameln / Soßmar, den 25. Januar 2007

- 1. Änderung am 04.04. 2007**
- 2. Änderung am 10.05.2012**
- 3. Änderung am 17.11.2015**